

Einkaufsbedingungen der Benteler Automobiltechnik GmbH, Paderborn
(Stand: 04.05.2009)

1. Anwendungsbereich:

Diese Einkaufsbedingungen („**Einkaufsbedingungen**“) finden Anwendung auf Verträge zwischen dem jeweiligen Auftragnehmer („**Auftragnehmer**“) und der Benteler Automobiltechnik GmbH („**Benteler**“). Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei den Verträgen um solche über die Lieferung von Waren, die Erbringung von Dienstleistungen, die Erstellung von Werken oder Mischformen davon handelt.

2. Auftragserteilung:

- 2.1** Die Bestellungen von Benteler sind nur schriftlich und ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen gültig.
- 2.2** Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden von Benteler nicht anerkannt, es sei denn Benteler erkennt solche Bedingungen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich an.
- 2.3** Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Benteler in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.
- 2.4** Elektronisch übermittelte Bestellungen (z. B. per EDI-FACT) sind nur dann wirksam, wenn diesbezüglich Rahmenvereinbarungen zwischen den Parteien geschlossen wurden.
- 2.5** Für vereinbarte Handelsklauseln gelten die ICC Incoterms in jeweils aktueller Fassung, es sei denn die Parteien haben etwas Abweichendes vereinbart.

3. Auftragsannahme:

Bestellungen von Benteler müssen innerhalb von 2 Wochen seit Zugang vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden, soweit einzelvertraglich nichts Anderes geregelt ist.

4. Preise:

- 4.1** Der in dem Auftrag genannte Preis ist bindend. Er beinhaltet alle Leistungen und Nebenleistungen, die zur vollständigen Herstellung der zu erbringenden Leistung erforderlich sind, sofern diese nicht vereinbarungsgemäß gesondert vergütet werden. Hierunter fallen insbesondere Kosten für Hilfsmittel, Fracht, Zölle, Verpackungsmaterial und Transport an die von Benteler bestimmte Verwendungsstelle sowie Steuern und sonstige Abgaben.
- 4.2** Enthält die Bestellung keine Preisangabe oder scheidert die Einigung über den Preis aus sonstigen Gründen, gilt ein angemessener Preis als vereinbart. Zur Bestimmung der Angemessenheit des Preises ist vorrangig auf den üblichen Marktpreis zum Zeitpunkt der Bestellung abzustellen. Falls sich die Parteien nicht auf einen angemessenen Preis verständigen können, ist die Angemessenheit durch einen vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf bestellten unabhängigen Sachverständigen gemäß § 317 BGB zu bestimmen. Die Sachverständigenkosten sind anteilig in dem Verhältnis von den Parteien zu tragen, in dem der durch den Sachverständigen bestimmte Preis von dem von der jeweiligen Partei als angemessen bewerteten Preis abweicht.

5. Zahlungen:

- 5.1** Vorbehaltlich anderweitiger einzelvertraglicher Regelung oder für Benteler günstigerer Regelungen in den Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers sind Zahlungen 60 Tage nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung und Rechnungseingang bei Benteler fällig. Falls der Rechnungseingang vor vollständiger Lieferung und vollständiger Erbringung etwaiger sonstiger geschuldeter Leistungen wie beispielsweise Montageleistungen erfolgt, beginnt die Zahlungsfrist abweichend hiervon erst an dem auf die vollständige Lieferung oder Leistungserbringung folgenden Tag zu laufen. Bei nicht vereinbarten Teillieferungen beginnt die Zahlungsfrist für die Gesamtlieferung an dem auf die letzte Teillieferung folgenden Tag zu laufen. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 5.2** Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Für Self-Billing oder EAS-Verfahren gelten separate Vereinbarungen. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung ist Benteler berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung oder Mangelbeseitigung zurückzuhalten. Benteler ist auch dann zur Zurückbehaltung berechtigt, wenn die Benteler gegen den Auftragnehmer zustehenden Rechte nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen oder noch nicht fällig sind.
- 5.3** Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Vornahme der Erfüllungshandlung wie z. B. die Erteilung des Überweisungsauftrags gegenüber dem Bankinstitut oder die Absendung des Schecks durch die Post maßgeblich.
- 5.4** Zahlungen, die den gemäß Ziffer 4 vereinbarten Preis übersteigen, erfolgen ausdrücklich unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Rückforderbarkeit, sofern nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde. Keine der Parteien kann sich auf eine hiervon abweichende tatsächliche Übung berufen.

6. Rechnungsstellung:

Rechnungen sind an die Benteler Automobiltechnik GmbH, Postfach 1340, 33043 Paderborn, unverzüglich und getrennt von der Sendung unter Angabe der Bestelldaten einzureichen. Sie werden nur dann als eingegangen betrachtet, wenn sie den gesetzlichen – insbesondere steuerrechtlichen – Vorschriften entsprechen. Bei Lieferung an verschiedene Werke sind jeweils Einzelrechnungen auszustellen. Für die Berechnung sind die von Benteler ermittelten Maße, Gewichte und Stückzahlen maßgebend, soweit der Auftragnehmer nicht beweisen kann, dass die von ihm ermittelten Werte zutreffend sind.

7. Liefertermine/Verzug:

Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist die vollständige Auftragserfüllung. Für den Auftragnehmer erkennbare Liefer- oder Erfüllungsverzögerungen hat er Benteler unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich Benteler die Nichtannahme oder Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vor.

8. Liefervorschriften/ Versand:

- 8.1** Bei Lieferungen, die direkt an Dritte erfolgen, sind Benteler mit der Warenrechnung Kopien des vom Empfänger quittierten Frachtbriefs zu übergeben. Die Waren und Verpackungen bei diesen Lieferungen dürfen keinerlei Ursprungszeichen haben. Ist Benteler Frachtzahler für nationale Paket-, Stückgut- und Ladungstransporte (Lieferbedingungen EXW oder FCA), so gelten die Regelungen der Versandvorschriften neuester Stand, ersichtlich unter www.benteler.de im Menü „Einkauf – Automobiltechnik – Versandvorschriften“. Die Versandbereitschaft ist den zuständigen Spediteuren unter Beachtung der Versandvorschrift und Dispositionsregeln rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Zu diesem Zweck ist das vorgeschriebene Formular der Benteler Automobiltechnik GmbH – erstellt mittels CD-ROM – unter Angabe unserer Bestelldaten zu verwenden. Die CD-ROM ist von Benteler Automobiltechnik Abt. Zentrallogistik, An der Talle 27-31, 33102 Paderborn, anzufordern. Ein Ausdruck des Frachtanmeldeformulars ist bei Abholung der Ware dem Frachtführer mit den übrigen Lieferpapieren auszuhändigen. Der Ware selbst ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestelldaten beizufügen.

- 8.2** Für alle Bestellungen ist der auf der Vorderseite angegebene Lieferort gemäß Lieferbedingung zu beachten und eine vorschriftsmäßige Kennzeichnung mit Label gemäß VDA 4902 aktueller Version für alle Packstücke vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sich an die üblichen Warenannahmezeiten (Montag - Freitag von 7:00 - 17:00 Uhr) zu halten.

9. Exportkontrolle und Zollvorschriften:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Benteler über sämtliche Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten der bestellten Güter gemäß der deutschen, europäischen und US- Ausfuhr- u. Zollbestimmungen zu unterrichten. Hierzu muss der Auftragnehmer in den Rechnungen zu den betreffenden Warenpositionen folgende Daten angeben:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software und eine Angabe zum Präferenzursprung,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von Benteler.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, Benteler auf Anforderung weitere Außenhandelsdaten zu den bestellten Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen. Sämtliche Änderungen der vorstehenden Daten sind unverzüglich (vor Lieferung der betroffenen Güter) schriftlich an Benteler weiterzuleiten.

10. Verpackung:

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Ware so verpackt wird, dass sie in der vereinbarten Qualität in die Fertigungsprozesse der Benteler Werke einfließen kann. Die jeweils gültigen nationalen und internationalen Gefahrgutverordnungen sind zu erfüllen.

11. Liefermengen:

Es dürfen nur die bestellten Mengen geliefert werden. Darüber hinausgehende Mehrlieferungen können ohne vorherige Anzeige auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers von Benteler unter entsprechender Ermäßigung der Rechnung zurückgeschickt werden.

12. Abnahmeregelung für A/M/W:

Im Falle der Lieferung von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen finden alle Regelungen des Werkvertragsrechtes Anwendung, die die dort geregelte Abnahme betreffen. Entsprechendes gilt, sofern einzelvertraglich eine Abnahme vereinbart wurde.

13. Übertragung der Vertragsausführung:

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer die Ausführung des Vertrages weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Auch wenn die Zustimmung erteilt wird, bleibt er für die Vertragserfüllung voll verantwortlich. Die Beauftragung von Unterlieferanten durch den Auftragnehmer darf ebenfalls nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung erfolgen.

14. Gefahr- und deklarationspflichtige Stoffe:

Bei seinen Lieferungen/Leistungen hält der Auftragnehmer die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z. B. die Reach-VO (EG) Nr. 1907/2006, das Altfahrzeug-Gesetz und das Elektro- und Elektronikgerätegesetz. Handelt es sich bei der zu liefernden Ware um Gefahrstoffe i. S. des Chemikaliengesetzes, sind ihr generell die gesetzlichen Sicherheitsdatenblätter gemäß RL 91/155/EWG bzw. Reach-VO (EG) Nr. 1907/2006 beizufügen. Unmittelbar nach einer Revision dieser Daten hat der Auftragnehmer Benteler die geänderte Version unaufgefordert zu übersenden. Er wird Benteler darüber hinaus über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die Reach-VO verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Benteler abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Auftragnehmer erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommt.

15. Gewährleistung:

- 15.1** Der Auftragnehmer ist zu einer produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer Warenausgangskontrolle verpflichtet und hat demgemäß die zu liefernden Teile umfassend auf ihre Qualität hin zu überprüfen. Benteler untersucht die Ware bei Erhalt in Übereinstimmung mit der Bestellung nur auf Identität und Vollständigkeit sowie auf äußerlich erkennbare Beschädigungen, insbesondere auf Transportschäden. Solche Mängel rügt Benteler innerhalb einer angemessenen Frist. Benteler behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt Benteler Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 15.2** Der Auftragnehmer übernimmt die gesetzliche Gewährleistung für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten nach Lieferung der Ware auftreten, soweit nicht andere zwingende gesetzliche Fristen gelten. § 434 Abs. 1, S. 2 u. 3 gelten auch beim Werkvertrag. Der Auftragnehmer hat Benteler die zur Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen gemäß § 439 Absatz 2 BGB zu erstatten und Benteler im Vorfeld sowohl von Ansprüchen Dritter wegen der Kosten der Mangelbeseitigung als auch von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer mangelhaften Lieferung des Auftragnehmers beruhen. Die Kosten der Mangelbeseitigung umfassen insbesondere, jedoch nicht abschließend, Kosten des Ausbaus der fehlerhaften Ware und des Wiedereinbaus, sowie notwendige Transporte an einen anderen als den Erfüllungsort. Von Ansprüchen Dritter, die aus einer mangelhaften Lieferung des Auftragnehmers resultieren, stellt der Auftragnehmer Benteler frei, soweit er Benteler gegenüber selbst haftet.
- 15.3** Zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden kann Benteler auch ohne Mahnung oder Fristsetzung gegenüber dem Auftragnehmer den Mangel auf dessen Kosten selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.
- 15.4** In Fällen, in denen der Vertrag dem Übereinkommen der vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) unterliegt, ist Benteler berechtigt, Ersatzlieferung auch im Falle einer nicht wesentlichen Vertragsverletzung zu verlangen. Darüber hinaus kann Nachbesserung gemäß Art. 46 Absatz 3 CISG auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nach Erteilung der Mängelrüge verlangt werden.

16. Force Majeure:

Ereignisse höherer Gewalt wie Streiks, Aussperrungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von Benteler nicht zu vertretende sowie unvorhersehbare, unabwendbare Ereignisse berechtigen Benteler, die Erfüllung der Abnahmeverpflichtung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Vorbereitungszeit aufzuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für Benteler dadurch unzumutbar, kann Benteler insoweit vom Vertrag zurücktreten. Aus dem Verzug mit der Abnahmeverpflichtung bzw. dem Rücktritt vom Vertrag kann der Auftragnehmer keine Ansprüche auf Schadenersatz herleiten.

17. Datenschutz/Geheimhaltung/Werbung:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten in jeder Form, die ihm aus der Geschäftsbeziehung mit Benteler bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Auftragnehmer darf auf seine Geschäftsbeziehung mit Benteler in seiner Werbung nur hinweisen, wenn Benteler sich damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt hat. Benteler ist berechtigt, Daten über den Auftragnehmer im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes maschinell zu verarbeiten und zu speichern.

18. Schutzrechte:

Der Auftragnehmer stellt Benteler von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten sowie Benteler dadurch entstehenden Kosten frei, sofern er oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen die Rechtsverletzung schuldhaft verursacht haben. Die Parteien werden sich unverzüglich gegenseitig benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

19. Leihgaben/Nebenleistungen:

Modelle, Zeichnungen, Muster, Werkzeuge, Lehren, Soft- und Hardware oder sonstige technische Hilfsmittel und Unterlagen, die dem Auftragnehmer gestellt oder nach Angaben von Benteler durch ihn gefertigt werden, dürfen ohne schriftliche Einwilligung von Benteler weder an Dritte veräußert, verpfändet, weitergegeben, noch sonst irgendwie verwendet werden. Das Gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände. Alle genannten Mittel und Gegenstände bleiben Bentelers materielles und geistiges Eigentum und sind nach Beendigung des Vertrags unaufgefordert zurückzugeben. Soweit sie nach Angaben von Benteler angefertigt wurden, wird Benteler nach vollständiger Bezahlung Eigentümer.

20. Eigentumsvorbehalte:

Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

21. Abtretung/Vertragsübernahme/Aufrechnung:

- 21.1** Zur Abtretung von Ansprüchen sowie zur Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen Benteler bedarf der Auftragnehmer der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 21.2** Benteler ist berechtigt, den Vertrag insgesamt mit allen Rechten und Pflichten auf ein mit Benteler verbundenes Unternehmen zu übertragen oder auch nur einzelne Rechte aus dem Vertrag an mit Benteler verbundene Unternehmen abzutreten.
- 21.3** Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

22. Haftung/Produkthaftung/Schutzrechte Dritter:

Etwaige Schadenersatzansprüche – aus welchem Rechtsgrund auch immer – können gegen Benteler nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Ansprüchen aus Produkthaftung sowie bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Benteler jedoch auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für den Fall, dass Benteler von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Benteler auf schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit der Schaden durch einen Mangel der vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen/Leistungen oder durch eine von ihm zu vertretene Pflichtverletzung verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, Benteler etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben.

23. Versicherungen:

- 23.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflicht- und eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, die Schadenersatzansprüche Dritter aus mangelhafter Lieferung und Leistung abdecken. Dazu gehören Sach-, Personen- und Vermögensschäden, z. B. Weiterverarbeitungs-, Aus-, Einbau-, Prüf- und Sortierkosten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine Kfz-Rückrufkostenversicherung abzuschließen, die u. a. Benachrichtigungs-, Überführungs-, Überprüfungs-, Sortier-, Lager-, Aus-, Einbau- und Vernichtungskosten bei Rückrufen durch Automobilhersteller oder Behörden ersetzt. Der Auftragnehmer hat vorgenannte Versicherungen während der Vertragslaufzeit ständig aufrechtzuerhalten und dafür zu sorgen, dass auch nach Vertragsbeendigung eventuelle Schäden versichert bleiben, die zumindest mitursächlich während der Vertragslaufzeit verursacht worden sind.
- 23.2** Die Deckungssumme für die vorgenannten Versicherungen muss jeweils mindestens EUR 10 Mio. je Schadensfall und Versicherungsjahr betragen.
- 23.3** Der Auftragnehmer hat Benteler auf Anforderung den schriftlichen Nachweis des Abschlusses und des Bestehens der vorgenannten Versicherungen selbst oder durch seinen Versicherer zu erbringen. Sofern der Auftragnehmer den erforderlichen schriftlichen Nachweis nicht erbringt, und es Benteler aufgrund gesetzlicher oder vergleichbarer Regelungen verwehrt ist, den geforderten Versicherungsschutz für den Auftragnehmer einzudecken, oder Benteler sich dagegen entscheidet, eine entsprechende Versicherung für den Auftragnehmer abzuschließen, kann Benteler den Auftragnehmer von eigenen oder den Haftungsansprüchen Dritter in demselben Umfang freistellen, der dem Inhalt und der Höhe dieser Versicherung entspricht („**Haftungsfreistellung**“). Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch Benteler oder Dritte bleibt dadurch unberührt.
- 23.4** Benteler ist berechtigt, etwaige durch diese Freistellung entstehende Kosten vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen und diese Kosten, die in der Regel die Höhe der Prämien für eine entsprechende durch Benteler abgeschlossene Versicherung nicht überschreiten, im Rahmen der bestehenden Vertragsbeziehung auch mit noch nicht fälligen Forderungen des Auftragnehmers zu verrechnen.
- 23.5** Diese Haftungsfreistellung gilt nicht im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Auftragnehmers.

24. Insolvenz:

- 24.1** Benteler kann von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten bzw. im Falle von Dauerschuldverhältnissen diese kündigen, wenn der Auftragnehmer die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten einstellt oder von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist.

24.2 Benteler steht das Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht auch für den Fall zu, dass über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

24.3 Gleiches gilt in dem Falle des Eintritts oder des drohenden Eintritts einer wesentlichen Vermögensverschlechterung beim Auftragnehmer, die zu einer Gefährdung der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber Benteler führt.

25. Gerichtsstand/Anwendbares Recht:

25.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von Benteler, es sei denn, Benteler erklärt dem Auftragnehmer schriftlich, an dessen allgemeinem Gerichtsstand Klage erheben zu wollen.

25.2 Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.